

Stellungnahme
zum Schlussbericht über die Prüfung
des konsolidierten
Gesamtabschlusses zum
31.12.2012

Die Stellungnahme beschränkt sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen innerhalb des vorgelegten Schlussberichtes (sh. Seite 3).

Zu Ziffer 4.3.2

- **Grundsätze der Vereinheitlichung**

Die Dokumentation zum Verzicht einer Vereinheitlichung der Jahresabschlüsse, insbesondere im Bereich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, mit einer entsprechenden wertmäßigen Beurteilung der (Un-)Wesentlichkeit ist nicht hinreichend ausgearbeitet worden. Der Muster-Dienstanweisung des Landes liegt eine Anlage bei, in der alle Bewertungs- und Bilanzierungsunterschiede zwischen NKR und HGB dokumentiert sind. Mithilfe dieser sollten die relevanten Positionen mit den Aufgabenträgern abgeglichen bzw. die notwendigen Informationen abgefragt werden.

Die Bewertungs- und Bilanzierungsunterschiede werden künftig anhand der Muster-Dienstanweisung des Landes mit den Aufgabenträgern abgeglichen und dokumentiert.

Zu Ziffer 5.2

- **Schuldenkonsolidierung**

Es wurde festgestellt, dass Aufrechnungsdifferenzen (u. a. aufgrund unterschiedlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zwischen NKR und HGB) nicht bzw. nur teilweise konsolidiert wurden. Dies ist z. B. bei den Ansatzvorschriften zur Umsatzsteuer der Fall, da die verselbstständigten Aufgabenträger oftmals umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt sind. Die umsatzsteuersteuerpflichtigen Aufgabenträger weisen damit in ihren Rechnungen Umsatzsteuer aus, die von der Kernverwaltung allerdings nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. In Höhe der Umsatzsteuer entsteht sodann eine Differenz in der Schuldenkonsolidierung (sowie in der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung). Bestehende Aufrechnungsdifferenzen müssen zukünftig vollständig aufgedeckt und im Rahmen der Abschlussarbeiten vollumfänglich eliminiert werden.

Bestehende Aufrechnungsdifferenzen werden künftig vollständig aufgedeckt und im Rahmen der Abschlussarbeiten eliminiert.

Zu Ziffer 6.1

- **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Es ist derzeit kein systembedingter Abgleich der Salden beim Landkreis Wesermarsch möglich. Folglich mussten die vom Fachdienst 20 manuell durchgeführten Saldenabgleiche einzeln auf deren Relevanz im Hinblick auf die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen untersucht werden.

Damit einhergehend konnte auch das Rechnungsprüfungsamt keine Systemprüfung durchführen. Um dennoch verlässliche Aussagen treffen zu können, war es erforderlich eine dem Risiko entsprechende Anzahl an Aufwands- und Ertragskonsolidierungen zu prüfen. Im Zuge dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass mehrere Leistungsbeziehungen zwischen Landkreis und Aufgabenträgern nicht ordnungsgemäß konsolidiert wurden (vgl. auch Punkt 5. 2 Schuldenkonsolidierung zur Problematik der Umsatzsteuer). Auch weisen einige Konten des Kernhaushaltes, die unmittelbar mit den Aufgabenträgern verknüpft sind, auch nach Abschluss aller Konsolidierungen einen Saldo auf. Diese hätten während der Abschlussarbeiten eliminiert werden müssen. Während der Prüfungshandlungen erwies sich die Bereitstellung von Informationen als problematisch, sodass das Rechnungsprüfungsamt nur bedingt Anpassungen während der Prüfung vorschlagen konnte.

Während der Erstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses wurde festgestellt, dass die bisher eingesetzte Softwarelösung des Dienstleisters DATEV nicht alle Anforderungen des Haushaltsrechts abdeckt und buchungstechnische Probleme auftreten. Es wird in Abstimmung mit dem Prüfungsamt eine geeignete Software angeschafft.

Aufgrund mehrmaliger personeller Wechsel sowie unvollständiger Dokumentation konnten nicht mehr alle Konsolidierungsschritte nachvollzogen werden.

Brake, 29. Mai 2019

Brückmann

Landrat